



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Nationalrats
3003 Bern

per E-Mail an: kvf.ctt@parl.admin.ch

RRB Nr.: 1088/2024
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

6. November 2024

Vernehmlassung des Bundes: Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur im
Betreff genannten Vorlage.

Der Autoverlad steht an einer Schnittstelle zwischen Strassenverkehr und Eisenbahn. Es wird befürchtet, dass die Tarife beim Autoverlad ansteigen könnten und damit ein umwelttechnisch nachteiliger Rückverlagerungseffekt auf die Strasse resultieren würde. U.a. deshalb soll das Instrument der Gewährung von Solidarbürgschaften durch den Bund, das beim regionalen Personenverkehr bereits zur Anwendung kommt, neu auch beim Autoverlad zur Anwendung kommen. Mittels der angedachten Solidarbürgschaften sind bei den Betreibern des Autoverlads in der Regel tiefere Zinsbelastungen bei der Beschaffung von Fremdkapital für die Finanzierung ihrer Betriebsmittel zu erwarten, was sich wiederum positiv auf den Abgeltungsbedarf des Bundes als Besteller auswirkt. Der Bund rechnet mit maximalen Einsparungen von CHF 1,5 Mio. pro Jahr.

U.a. der für den Kanton Bern relevante Autoverlad am Lötschberg ist nach Ihren eigenen Ausführungen aktuell kostendeckend möglich, weil «wesentliche Investitionen in der Vergangenheit à fonds perdu erfolgten und daher keine Investitionsfolgekosten zu tragen sind» (vgl. erläutender Bericht, S. 4). Aufgrund der Regelung im Subventionsgesetz gelten Bürgschaften als Finanzhilfen. Solange ein Autoverlad eigenwirtschaftlich betrieben wird, ist daher keine Solidarbürgschaft durch den Bund möglich, da sonst durch Subventionsmittel Gewinne ermöglicht würden. Aktuell von den Änderungen profitieren könnte somit einzig die Betreiberin des Autoverlads am Furka, die momentan vom Bund Abgeltungen erhält. Ob beispielsweise auch der Verlad am Lötschberg künftig weiterhin eigenwirtschaftlich betrieben werden kann, ist heute nicht abschliessbar vorhersehbar. Sollte sich die Situation dereinst ändern (z.B. nach Beschaffung von neuem Rollmaterial oder Investitionen in die Infrastruktur), geht der Kanton Bern davon aus, dass auch die BLS als Betreiberin des Autoverlads am Lötschberg von Solidarbürgschaften des Bundes profitieren könnte, um auf dem Finanzmarkt vorteilhafte Konditionen zu erwirken und um den Grad der Eigenwirtschaftlichkeit in der Folge wieder zu verbessern.

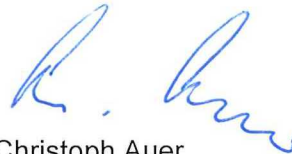
Der Regierungsrat stimmt der Vorlage zu und dankt Ihnen für die Kenntnisnahme seiner Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Bau- und Verkehrsdirektion



Genève, le 27 novembre 2024

Le Conseil d'Etat

4791-2024

Conseil national
Commission des transports et des
télécommunications
Monsieur Philippe Kutter
Président
3003 Berne

Concerne : cautionnements solidaires en faveur du chargement des automobiles

Monsieur le Président,

Nous avons bien reçu la consultation concernant les cautionnements solidaires en faveur du chargement des automobiles et nous vous en remercions.

Le projet de la Commission des transports et des télécommunications du Conseil national (CTT-N) propose d'étendre les cautionnements solidaires, actuellement utilisés dans le transport régional, au chargement des automobiles. Cette garantie accordée aux investisseurs pour les prestations commandées et indemnisées par la Confédération permet d'atténuer le risque financier lors de l'achat de matériel roulant, en réduisant les taux d'intérêt auxquels empruntent les chargeurs d'automobiles. Selon le rapport explicatif, ce cautionnement est peu risqué et aucun défaut de paiement n'a été constaté jusqu'à présent.

Le présent projet n'a pas d'impact direct sur le Canton de Genève, qui ne dispose pas d'installation logistique de ce type. Cependant, il nous paraît important de continuer à promouvoir le report modal et les alternatives visant à transférer le trafic lourd de la route au rail. C'est pourquoi le Canton de Genève apporte son soutien à cette initiative parlementaire.

En vous remerciant de nous avoir consulté sur ce sujet d'importance, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La Chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :

Nathalie Fontanet



Sitzung vom

2. Dezember 2024

Mitgeteilt den

3. Dezember 2024

Protokoll Nr.

941/2024

Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: kvf.ctt@parl.admin.ch

Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads, Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

UVEK

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative "Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads" (Curia Vista 23.477) eingeladen.

Wir begrüssen die beantragte Einführung von Solidarbürgschaften mit einem geschätzten Zinsvorteil von 0,45 Prozent. Eine solche Bürgschaft hätte zur Folge, dass der Aufwand für die Betreiber der Autoverlade rund um die Finanzierung geringer ausfiele. Gleichzeitig können wir die Einschränkung auf nicht eigenwirtschaftlich betriebene Autoverlade und vom Bund bestellte Autoverladeleistungen nicht unterstützen. Ein solcher Ausschluss ist schwer nachzuvollziehen, läuft er doch dem Ziel entgegen, einen Betrieb profitabel zu führen; sprich die Anreize werden durch die ge-

plante Gesetzesänderung falsch gesetzt. Ebenfalls ist zu beachten, dass der Autoverlad eine wichtige Dienstleistung im Sinne des «Service Public» darstellt, der Hand in Hand mit dem Personen- und Güterverkehr geht.

Gerne weisen wir auch auf Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1), Inkraftsetzung am 1. Januar 2025, hin: «Das Unternehmen muss die Hälfte des Gewinns aus den von Bund und Kantonen gemeinsam bestellten Angeboten, die nicht nach Artikel 32 ausgeschrieben wurden, und aus den bestellten Verbesserungen dieser Angebote einer Spezialreserve zuweisen. Es darf die Spezialreserve nur zur Deckung von Verlusten der von Bund und Kantonen gemeinsam bestellten Angebote verwenden.» Eine gleichlautende Vorschrift würde sich für Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2) anbieten. Dieser wäre zu ergänzen, damit Unternehmen, die von einer Solidarbürgschaft profitieren, eine Spezialreserve zu äufnen hätten, sobald sie Gewinn erzielen.

Schliesslich machen wir darauf aufmerksam, dass der ebenfalls vorgesehene Wechsel von einer à fonds perdu- zu einer Fremdfinanzierung des Rollmaterials rasch zu massiv höheren Kosten der Autoverlade führen wird. Wir haben uns bereits in der Vernehmlassung für einen Zusatzkredit für die Infrastruktur der Autoverlade im Jahr 2022 gegen eine Systemänderung bei der Finanzierung des Rollmaterials für die Autoverlade ausgesprochen. Die aktuell vorgesehenen Einsparungen durch den Zinsvorteil dank der Solidarbürgschaft vermögen die im Vergleich zu heute wesentlich höheren Abschreibungen und Zinsen, die infolge der notwendigen Investitionen in das Rollmaterial in den kommenden Jahren anfallen, bei weitem nicht zu kompensieren. Der Kanton Graubünden ist mit dem Autoverlad Vereina, wo praktisch das gesamte Rollmaterial in den nächsten Jahren ersetzt bzw. durch zusätzliche Lokomotiven ergänzt werden muss, von der geplanten Änderung stark betroffen. Diese Mehrkosten müssten letztlich über höhere Abgeltungen des Bundes bei der Sparte Infrastruktur bzw. im Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF) gedeckt werden (Reduktion Deckungsbeitrag Vereina von 8% auf 4% oder 0% ab 2027).

Zudem ist zu erwarten, dass eine Abgeltung der ungedeckten Kosten des Angebots am Autoverlad Vereina ab ca. 2029 nach Inbetriebnahme der neuen Anhängewagen und Lokomotiven erforderlich ist. Allerdings sind die Budgetmittel des Bundes bereits

heute nur knapp ausreichend, um die ungedeckten Kosten des Autoverlads Furka abzudecken. Deshalb sind die Mittel im Finanzplan des Bundes bedarfsgerecht für eine Bestellung des Autoverlads Vereina zu erhöhen. Eine Abwälzung der Mehrkosten auf die Nutzenden an diesem ist ausgeschlossen, da hier im schweizweiten Vergleich schon heute wesentlich höhere Verladetarife angewendet werden. Auch der Preisüberwacher (PUE) und die Wettbewerbskommission (WEKO) haben darauf hingewiesen, dass Preiserhöhungen aus regionalpolitischen Gründen problematisch sind. Die Aufforderung zur Abschöpfung der Zahlungsbereitschaft widerspricht gemäss PUE der schweizerischen Wettbewerbsgesetzgebung. Und die WEKO verlangt, dass Nachfrager durch Preisdifferenzierungen nicht diskriminiert werden. Der Bund sollte deshalb für ein harmonisiertes Preisniveau bei den Autoverladen sorgen, so dass in allen Landesteilen gleiche Tarife pro Tunnelkilometer gelten. Es ist zu beachten, dass der Kanton Graubünden in Vergangenheit vom Preisüberwacher PUE beziehungsweise von den betroffenen Regionen wie auch von den Endkunden immer wieder auf die gegenüber der Autoverlade Lötschberg und Furka wesentlich höheren Preise für die Durchfahrt aufmerksam gemacht wurde.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kopie an:

- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Kommission für Verkehr und Fernmelde-
wesen des Nationalrats

Via Plattform:

www.gate.bag.admin.ch/consultations

Luzern, 29. Oktober 2024

Protokoll-Nr.: 1151

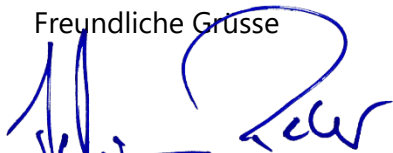
Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2024 haben Sie die Kantone eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für die Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG) sowie des Bürgschafts-Rahmenkredits für die Beschaffung von Betriebsmitteln im regionalen Personenverkehr Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Vorlage aus Sicht des Kantons Luzern zugestimmt werden kann und wir dazu keine Einwände anzubringen haben. Wir weisen einzig darauf hin, dass die Möglichkeit, Unternehmen bei der Beschaffung von Betriebsmittel für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge auf Eisenbahnen bei gegebenen Voraussetzungen eine Solidarbürgschaft einzuräumen, die Alimentierung des Bahninfrastrukturfonds (wofür 9 Prozent des Reinertrages der zweckgebundenen Mineralölsteuer verwendet werden) nicht einschränken darf.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Commission des transports et des
télécommunications du Conseil national
Monsieur Philipp Kutter
Président de la Commission
3003 Berne

Consultation - Prise de position du canton de Neuchâtel Cautionnements solidaires en faveur du chargement des automobiles

Monsieur le président,

Le Gouvernement neuchâtelois a pris connaissance du projet mis en consultation par votre Commission concernant l'objet cité en titre. Il vous remercie de lui permettre de faire part de son avis en la matière.

La Commission des transports et des télécommunications du Conseil national souhaite étendre l'instrument des cautionnements solidaires utilisé dans le TRV au chargement des automobiles. Cela implique une modification de la loi fédérale du 22 mars 1985 concernant l'utilisation de l'impôt sur les huiles minérales à affectation obligatoire et des autres moyens affectés à la circulation routière et au trafic aérien, ainsi que du crédit-cadre de cautionnement pour l'acquisition de moyens d'exploitation du TRV.

Le Gouvernement neuchâtelois se positionne favorablement à la proposition de la CTT-CN sur les cautionnements solidaires en faveur du chargement des automobiles.

Nous vous prions de croire, Monsieur le président, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 2 décembre 2024

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



CH-6060 Sarnen, BRD

Per E-Mail

kvf.ctt@parl.admin.ch

Kommission für Verkehr und Fernmel-
dewesen des Nationalrats (KVF-N)
3003 Bern

Sarnen, 28. November 2024

Vernehmlassung: Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats (KVF-N) hat die Kantone mit Schreiben vom 9. September 2024 eingeladen, zu den Vorlagen Änderung des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG) sowie zum Bürgschafts-Rahmenkredit für die Beschaffung von Betriebsmitteln im regionalen Personenverkehr (Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Der Kanton Obwalden unterstützt den Vorschlag, das im regionalen Personenverkehr (RPV) vorgesehene Instrument der Solidarbürgschaften auf den Autoverlad auszudehnen. Dadurch wird die Zinsbelastung für die Betreiberinnen von Autoverladen verringert, was auch dem Bund als Besteller zugutekommt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Departementsvorsteher



Dr. Josef Hess
Regierungsrat

Kopie an:

- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Tiefbauamt
- Amt für Raumentwicklung und Energie



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen des Nationalrates
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 25. November 2024

**Parlamentarische Initiative «Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads»
(23.477); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 9. September 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur
Parlamentarischen Initiative «Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads» (23.477)
ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt die vorliegende Initiative. Sie stellt eine
sinnvolle Massnahme zu Unterstützung des für das Funktionieren des Verkehrsnetzes der
Schweiz wichtigen Autoverlads dar.

Dank der Solidarbürgschaften können die Autoverlade-Betreiberinnen zu günstigeren
Konditionen und ohne grossen Aufwand Fremdkapital für die Finanzierung ihrer
Betriebsmittel aufnehmen, während beim Bund und den Kantonen keine wesentlichen
Nachteile entstehen. Wir haben keine Änderungsanträge.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
marie.demartignac@bav.admin.ch

Numero
5322

fr

0

Bellinzona
6 novembre 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Commissione dei trasporti e delle
telecomunicazioni del Consiglio nazionale
3003 Berna

e-mail: kvf.ctt@parl.admin.ch

Consultazione: modifica della legge federale concernente l'utilizzazione dell'imposta sugli oli minerali a destinazione vincolata e di altri mezzi a destinazione vincolata per il traffico stradale e aereo (LUMin) e sul credito quadro volto a garantire, mediante fideiussioni, l'acquisto di mezzi d'esercizio nel traffico regionale viaggiatori (TRV)

Signor Presidente,
gentili signore e signori,

vi ringraziamo per la documentazione trasmessaci lo scorso 9 settembre e per l'opportunità di esprimerci.

Lo scrivente Consiglio non ha osservazioni sulle proposte di modifica in oggetto e rileva che ciò non avrà ripercussioni dirette per i Cantoni e i Comuni.

Alla luce dei risultati della verifica dello scorso 25 agosto dei sussidi e delle agevolazioni fiscali condotta da un gruppo di esperti all'attenzione del Consiglio federale, chiediamo di valutare l'impatto che la proposta in oggetto potrà avere sulla diversa utilizzazione dell'imposta sugli oli minerali a destinazione vincolata ipotizzata dalla citata verifica.

Vogliate gradire, Signor Presidente, gentili signore e signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità (dt-dstm@ti.ch)
- Sezione della mobilità (dt-sm@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads

Eröffnung	09.09.2024
Frist der Einreichung	09.12.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Verkehr (BAV)
Zuständige Organisation	Personenverkehr
Adresse	Mühlestrasse 6, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/71/cons_1
Kontaktperson	Marie Degrange-Touzin de Martignac (Marie.deMartignac@bav.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 53 14

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Staatskanzlei des Kantons Uri
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Volkswirtschaftsdirektion Uri
Adresse	Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Kontaktperson Vorname	Thomas
Kontaktperson Name	Thomas Aschwanden
Telefonnummer (Rückfragen)	+41418752407
Eingereicht am	26.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über eine Erweiterung der Verwendung des Bürgschafts-Rahmenkredits für die Beschaffung von Betriebsmitteln im regionalen Personenverkehr zugunsten der Beschaffung von Betriebsmitteln für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge

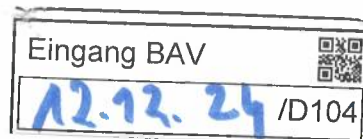
Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Im Regionalen Personenverkehr (RPV) kann ein Transportunternehmen (TU), das für den Kauf neuer Fahrzeuge oder die Refinanzierung bestehender Fahrzeuge oder anderer Betriebsmittel Fremdkapital benötigt, beim Bund eine Solidarbürgschaft beantragen. Dies gilt für Betriebsmittel, die im regionalen Personenverkehr (RPV) eingesetzt werden und von Bund und Kantonen genehmigt wurden. Dadurch können die TU und die öffentliche Hand als Bestellerin von RPV-Angeboten Zinskosten sparen. Bundesbürgschaften werden für die Finanzierung von Investitionen gewährt, die abgeltungsberechtigten Leistungen dienen und deren Folgekosten nach Art. 19 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) in die Planrechnung einer Offerte aufgenommen werden dürfen. Es muss sich dabei um Betriebsmittel handeln, die neu beschafft werden, oder um solche, die seit dem Wegfall der zinslosen Darlehen der öffentlichen Hand im Jahr 2001 beschafft wurden. Das BAV regelt die Form und die Bedingungen der Solidarbürgschaft und stellt diese im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus (vgl. Art. 31 des Personenbeförderungsgesetzes, PBG). Mit der Erweiterung des Bundesgesetzes soll das im RPV zur Anwendung eingesetzte Instrument der Solidarbürgschaften auf den Autoverlad ausgedehnt werden. Bei Bestellungen für Leistungen im Autoverlad sind die Kantone nicht beteiligt. Wir begrüssen die Vorlage im Blickwinkel der Verkehrsleistungen und direkten Unterstützung der beteiligten Transportunternehmungen.
Anhang	

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

- ☐ zur Info #1
- ☐ zur Beantwortung (D / AC)
- ☒ zur Beurteilung
- ☐ Frist: _____



Office fédéral des transports (OFT)
Madame Christa Hostettler
Directrice
3003 Berne

Envoi par courriel :
finanzierung@bav.admin.ch

Réf. : 24_COU_7359

Lausanne, le 4 décembre 2024

Consultation fédérale concernant les cautionnements solidaires en faveur du chargement des automobiles

Madame la Directrice,

Le Conseil d'Etat vaudois remercie l'OFT de le consulter sur le projet concernant les cautionnements solidaires en faveur du chargement des automobiles.

Il soutient le projet et les modifications nécessaires de la LUMin et du crédit-cadre de cautionnement pour l'acquisition de moyens d'exploitation du TRV. Cette évolution permet de soutenir le chargement des automobiles et ainsi le transfert de la route au rail du trafic lourd de marchandises, tout en réduisant les dépenses de la Confédération.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Directrice, à l'expression de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER

Michel Staffoni

Copies

- DGMR
- OAE



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Consultations (admin.ch)

T direkt +41 41 594 29 94
roman.wuelser@zg.ch
Zug, 16. Oktober 2024 RW/las
Laufnummer: 55264

**23.477 n Pa. Iv. KVF-NR. Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. September 2024 hat die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats in oben erwähnter Angelegenheit das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat das Geschäft der Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen.

Das Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2) wird dermassen geändert, dass der Bund Bürgschaften für die Beschaffung von Betriebsmitteln für den Autoverlad gewähren kann. Dadurch kann die Zinsbelastung für die Autoverlad-Betreiberinnen und damit für den Bund als Besteller reduziert werden. Der Bund rechnet bei einem maximalen Investitionsvolumen von 450 Millionen Franken und einem angenommenen Zinsvorteil von 0,35 Prozent im Autoverlad mit einer durchschnittlichen Zinseinsparung von maximal 1,5 Millionen Franken pro Jahr. Die Risiken für den Bund als Bürgen werden dabei im bestellten Verkehr als gering eingeschätzt.

Am 15. Dezember 2010 beschlossen die Räte, den Transportunternehmen im Regionalen Personenverkehr (RPV) bei Investitionen im Verkehrsbereich Solidarbürgschaften zu gewähren. Hierfür steht ein entsprechender Rahmenkredit bis Ende 2030 von maximal 11 Milliarden Franken zur Verfügung, welcher aktuell rund zur Hälfte beansprucht wird.

Seite 2/2

Mit der Gesetzesanpassung wird die Solidarbürgschaft des RPV auf die Autoverlade ausgeweitet und es können in einem Umfang von maximal 1,5 Millionen Franken Zinskosten eingespart werden. Der Kanton Zug unterstützt die vorliegende Gesetzesanpassung.

Freundliche Grüsse
Baudirektion

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Weber', with a stylized flourish at the end.

Florian Weber
Regierungsrat

Kopie an:

- Finanzdirektion
- Tiefbauamt

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
CH-3003 Bern

*Elektronische Zustellung (Plattform
«Consultations»)*

Bern, 26. November 2024/MD
VL Solidarbürgschaften
Autoverlad

Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt die vorliegende Vorlage gemäss Entwurf der nationalrätlichen Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen.

Mit der Vorlage soll das im regionalen Personenverkehr (RPV) zur Anwendung kommende Instrument der Solidarbürgschaften auf den Autoverlad ausgedehnt werden. Dadurch kann die Zinsbelastung für die Autoverlad-Betreiberinnen und damit für den Bund als Besteller reduziert werden. Da die Autoverlade ohnehin nicht kostendeckend sind, ist dies im Interesse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Verkehr

3003 Bern

Eingereicht via www.gate.bag.admin.ch/consultations

Bern, 9. Dezember 2024

Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative «Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads» haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN unterstützen die Vorlage. Dank der Einführung von Solidarbürgschaften erhalten die Betreiber von Autoverladen die Möglichkeit, zu günstigeren Konditionen Fremdkapital für Investitionen in die Infrastruktur und das Rollmaterial zu beschaffen. Damit wird die Verlagerung des Verkehrs im Alpenraum von der Strasse auf die Schiene gefördert.

Die GRÜNEN befürworten zudem ausdrücklich den Einbezug des Simplon-Autoverlads. Damit wird gewährleistet, dass der Simplon-Autoverlad nicht nur als «Zusatzangebot» gesehen wird, sondern als essenzieller Bestandteil der Verkehrsinfrastruktur, der zur Reduktion des Strassenverkehrs und damit zur Entlastung der Umwelt beiträgt.

Wir danken für die Kenntnisnahme. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lisa Mazzone
Präsidentin

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen

3003 Bern

Via Online-Portal: <https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>

Bern, 04. Dezember 2024

23.477n Pa. Iv. KVF-N. Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads: Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Mit dieser Vorlage soll das im regionalen Personenverkehr (RPV) zur Anwendung kommende Instrument der Solidarbürgschaften auf den Autoverlad ausgedehnt werden. Dadurch kann die Zinsbelastung für die Autoverlad-Betreiberinnen und damit für den Bund als Besteller reduziert werden.

Die SP Schweiz begrüsst und unterstützt diese Vorlage. Denn die Autoverlade sind wichtige Elemente unserer Verkehrspolitik, da sie die Verlagerung von der Strasse auf die Schiene fördern und eine gute Lebensqualität der lokalen Bevölkerung garantieren, die an diesen Strecken wohnen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Cécile Heim
Politische Fachreferentin

Kommission für Verkehr und Fern-
meldewesen
3003 Bern

Elektronisch an:
<http://www.gate.bag.admin.ch/consultations>

Bern, 5. Dezember 2024

Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Vorlage soll im Kern das Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG) mit einem neuen Artikel 19 erweitert werden, der die Solidarbürgschaften des Bundes auf die Finanzierung von Betriebsmitteln für Rollmaterial für den Autoverlad ausdehnt.

Die SVP begrüsst die neue Finanzierungspraxis, wonach das Rollmaterial des Autoverlads künftig wie im regionalen Personenverkehr eigen- oder fremdfinanziert wird. Aus Sicht der SVP besteht jedoch vorliegend kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, der eine neue «Subvention» rechtfertigen würde. Private Unternehmen müssen sich über den Kapitalmarkt finanzieren und sich darüber hinaus eigenwirtschaftlich organisieren.

Die SVP möchte nochmals mit Nachdruck darauf hinweisen, dass einer möglichst effizienten Betriebsführung höchste Bedeutung beizumessen ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads

Eröffnung	09.09.2024
Frist der Einreichung	09.12.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Verkehr (BAV)
Zuständige Organisation	Personenverkehr
Adresse	Mühlestrasse 6, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/71/cons_1
Kontaktperson	Marie Degrange-Touzin de Martignac (Marie.deMartignac@bav.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 53 14

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete / Groupement suisse pour les régions de montagne / Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Kontaktperson Vorname	Thomas
Kontaktperson Name	Egger
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313821010
Eingereicht am	02.12.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über rand-vermerktes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirt-schaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzel-mitglieder. Mit der Vorlage zur Finanzierung der strassenseitigen Infrastrukturen des Autoverlads wurde auch ein Systemwechsel für die Finanzierung des Rollmaterials vollzogen. Das Rollmaterial soll in Zukunft mit eigenen Mitteln oder fremdfinanziert beschafft werden. Die SAB hatte in ihrer Stellungnahme diesen Systemwechsel abgelehnt, da absehbar war, dass eine Beschaffung nach diesen Vorgaben nicht zu finanzieren ist oder dann zu einer weiteren Preissteigerung für den Autoverlad führen würde. Dabei sind die Preise für den Autoverlad bereits sehr hoch. Verschiedene Bergregionen müssen einen sehr hohen „Eintrittspreis“ für die Einheimischen und die Gäste bezahlen, während andere Regionen mit durchgehenden Strassen erschlossen sind. Die BLS haben bereits reagiert und auf den 1. September 2024 die Preise für die Kundinnen und Kunden angehoben. Mit der nun vorliegenden Vorlage sollen für den Autoverlad Solidarbürgschaften gewährt werden. Die Absicht dahinter ist, den Transportunternehmen eine tiefere Zinsbelastung bei der Finanzierung der Betriebsmittel zu gewähren. In der Vorlage stützt sich das BAV sehr eng auf die Bestimmungen zum regionalen Personenverkehr ab. Die Solidarbürgschaft soll nur gewährt werden, wenn der Bund Autoverladeleistungen bestellt und abgilt. Eigenwirtschaftlich betriebene Autoverlade sollen ausgeschlossen sein. Mit diesen engen Vorgaben käme im Moment eigentlich nur der Autoverlad an der Furka in den Genuss der Solidarbürgschaft. Das war nicht die Absicht der Pa.lv. 23.477. Die Pa.lv., welche Auslöser für die Vernehmlassungsvorlage ist, sah keine derartigen Einschränkungen vor. Zudem gilt zu beachten, dass für staatsnahe Betriebe mit wenig Kreditausfallrisiko wie die BLS, MGB und RhB der Effekt einer Solidarbürgschaft sowieso überschaubar ist. Der Preiseffekt für die Kundinnen und Kunden dürfte sich im Bereich von 10 bis 20 Rappen bewegen und ist damit deutlich tiefer als z.B. die Preisaufschläge, welche die BLS per 1. September 2024 vollzogen. Interessanterweise finden sich die einschränkenden Bestimmungen (keine Eigenwirtschaftlichkeit, vom Bund bestellt und abgegolten) nur im erläuternden Bericht und nicht im eigentlichen Gesetzestext. Der vorgeschlagene Art. 19 des MinVG delegiert die Umsetzung an den Bundesrat. Damit die Vorlage überhaupt eine Wirkung entfalten kann, muss auf einschränkende Bestimmungen verzichtet werden. Die Bürgschaft muss gewährt werden, wenn sie von den Bahnunternehmen beantragt wird. Das Gesetz muss eine verpflichtende und nicht eine Kann-Formulierung vorsehen. Die Bürgschaften an die Bahnunternehmen müssen im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt werden. Die Höhe der verfügbaren Mittel ergibt sich aus dem Bundesbeschluss über den Bürgschafts-Rahmenkredit. Der Gesetzestext muss entsprechend anders formuliert werden. Wir schlagen deshalb eine Anpassung von MinVG Art. 19 vor.
Anhang	

Titel	Art. 19 Bürgschaften für die Beschaffung von Betriebsmitteln für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge auf Eisenbahnen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Beschafft ein Unternehmen Betriebsmittel für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge auf Eisenbahnen, so gewährt der Bund der Gläubigerin eine Bürgschaft, wenn dies in seinem Interesse ist.
Begründung	Siehe generelle Bemerkungen. Statt einer "Kann"-Formulierung ist eine verpflichtende Formulierung vorzusehen.
Anhang	

Titel	Art. 19 Bürgschaften für die Beschaffung von Betriebsmitteln für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge auf Eisenbahnen, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Ersatz durch neuen Vorschlag in Abs. 1.
Begründung	Siehe generelle Bemerkungen.
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über eine Erweiterung der Verwendung des Bürgschafts-Rahmenkredits für die Beschaffung von Betriebsmitteln im regionalen Personenverkehr zugunsten der Beschaffung von Betriebsmitteln für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Kommission für Verkehr und Fernmelde-
wesen des Ständerats
Herr Kommissionspräsident Philipp Kutter
3003 Bern

per Mail an:
kvf.ctt@parl.admin.ch

Bern, 20.11.2024

Parlamentarische Initiative Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Gemäss dem im März 2024 vom Parlament verabschiedeten "Bundesbeschluss über einen Zusatzkredit für die Finanzierung von Massnahmen zur Erneuerung der strassenseitigen Autoverlade-Infrastruktur" soll die Beschaffung von Rollmaterial der Autoverlade künftig eigen- oder fremdfinanziert erfolgen, so wie dies auch im Regionalen Personenverkehr (RPV) der Fall ist. Folgerichtig schlägt Ihre Kommission daher im Rahmen dieser Vernehmlassung vor, das für den RPV existierende Instrument der Solidaritätsbürgschaften ebenfalls auf die Autoverlade auszuweiten. Hierfür sollen das "Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG)" sowie die Bestimmungen des Bürgschafts-Rahmenkredits für die Beschaffung von Betriebsmitteln im regionalen Personenverkehr angepasst werden.

Der SGB unterstützt die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, welche den Transportunternehmen eine tiefere Zinsbelastung bei der Finanzierung von Betriebsmitteln und damit den Bestellern tiefere Abgeltungen ermöglichen. Aufgrund des im Vergleich zum RPV kleinen Volumens der Autoverlade muss dafür auch der Rahmen des laufenden Bürgschafts-Rahmenkredits über 11 Milliarden Franken nicht angepasst werden, wie der erläuternde Bericht festhält.

Abschliessend erlauben wir uns die Feststellung, dass es angesichts der geringen Dimension dieser Gesetzesänderung zu bevorzugen gewesen wäre, wenn ihre Kommission bzw. das Parlament Letztere bereits im Rahmen der Behandlung des einleitend erwähnten Bundesbeschlusses aufgenommen hätte.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär



Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen des Nationalrats KVF-NR
3003 Bern

kvf.ctt@parl.admin.ch

Bern, 5. Dezember 2024 sgv-ml/ym

Vernehmlassungsantwort: 23.477 n Pa. Iv. KVF-NR. Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Vorlage will das Instrument der Solidarbürgschaft, welches im regionalen Personenverkehr bereits existiert, auf Autoverlade ausdehnen. Dadurch soll einerseits die Zinsbelastung der Transportunternehmen bei der Finanzierung der Betriebsmittel gesenkt werden. Andererseits können dadurch für die Besteller die Abgeltungen reduziert werden. Das Instrument soll jedoch nur Autoverladen zur Verfügung stehen, die nicht eigenwirtschaftlich betrieben werden können.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage.

In Anbetracht der zu erwartenden (Zins-)Einsparungen, gegenübergestellt mit als gering eingeschätzten Aufwand für die Einführung, erachtet der sgv das Instrument der Solidarbürgschaften für Autoverlade als sinnvoll.

Eine klare Regelung der Bedingungen für die Bürgschaften, so wie diese in Art. 19, Abs. 2 E-MinVG vorgesehen ist, erachtet der sgv ausserdem als wichtig. Durch die Festlegung der Eckwerte wie z.B. einer örtlichen Begrenzung, Maximalbeiträgen oder Fristen kann sichergestellt werden, dass die Gesuche effizient und einheitlich bearbeitet werden können.

Ausserdem fordert der sgv, dass das Risiko, welches dem Staat aus der Bürgschaft entsteht – z.B. aufgrund des defizitären Betriebs der Verladeanlage – möglichst klein gehalten wird. Dies bedingt unter anderem, den Rahmen für die Bürgschaften möglichst eng zu stecken.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads

Eröffnung	09.09.2024
Frist der Einreichung	09.12.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Verkehr (BAV)
Zuständige Organisation	Personenverkehr
Adresse	Mühlestrasse 6, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/71/cons_1
Kontaktperson	Marie Degrange-Touzin de Martignac (Marie.deMartignac@bav.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 53 14

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	BLS AG
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Genfergasse 11, 3001
Kontaktperson Vorname	Olivier
Kontaktperson Name	Bayard
Telefonnummer (Rückfragen)	+41583272911
Eingereicht am	22.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Mit der Vorlage zur Finanzierung der strassenseitigen Infrastrukturen des Autoverlads wurde auch ein Systemwechsel für die Finanzierung des Rollmaterials vollzogen. Das Rollmaterial soll in Zukunft mit eigenen Mitteln oder fremdfinanziert beschafft werden. Mit der nun vorliegenden Vorlage sollen für den Autoverlad Solidarbürgschaften gewährt werden. Die Absicht dahinter ist, den Transportunternehmen eine tiefere Zinsbelastung bei der Finanzierung der Betriebsmittel zu gewähren. Dies entspricht der Absicht der parlamentarischen Initiative 23.477, welche die Effekte des Systemwechsels mindern will, wonach das Rollmaterial im Autoverlad nicht mehr mit Beiträgen des Bundes beschafft werden kann. Der vorliegende erläuternde Bericht stützt sich sehr eng auf die Bestimmungen zum regionalen Personenverkehr ab. Die Solidarbürgschaft soll nur gewährt werden, wenn der Bund Autoverladeleistungen bestellt und abgilt. Eigenwirtschaftlich betriebene Autoverlade sollen ausgeschlossen sein. Mit diesen engen Vorgaben käme im Moment nur der Autoverlad an der Furka in den Genuss der Solidarbürgschaft. Das war nicht die Absicht der Pa.Iv. 23.477, welche keine derartigen Einschränkungen vorsah. Zudem gilt zu beachten, dass für staatsnahe Betriebe mit wenig Kreditausfallrisiko wie die BLS, MGB und RhB der Effekt einer Solidarbürgschaft sowieso überschaubar ist. Interessanterweise finden sich die einschränkenden Bestimmungen (keine Eigenwirtschaftlichkeit, vom Bund bestellt und abgegolten) nur im erläuternden Bericht und nicht im eigentlichen Gesetzestext. Damit die Vorlage überhaupt eine Wirkung entfalten kann, muss auf diese einschränkenden Bestimmungen verzichtet werden. Die Bürgschaft muss gewährt werden, wenn sie von den Bahnunternehmen beantragt wird. Das Gesetz muss eine verpflichtende und nicht eine Kann-Formulierung vorsehen. Die Bürgschaften an die Bahnunternehmen müssen im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt werden. Die Höhe der verfügbaren Mittel ergibt sich aus dem Bundesbeschluss über den Bürgschafts-Rahmenkredit. Der Gesetzestext muss entsprechend anders formuliert werden, wie wir unten vorschlagen.
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 19 Bürgschaften für die Beschaffung von Betriebsmitteln für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge auf Eisenbahnen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	MinVG, Art. 19 Der Bund gewährt Bahnunternehmen eine Bürgschaft für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge auf Eisenbahnen. Die Bahnunternehmen richten dafür ein Gesuch an den Bund und begründen darin den Bedarf für die Bürgschaft.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19 Bürgschaften für die Beschaffung von Betriebsmitteln für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge auf Eisenbahnen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Der Bundesrat entscheidet über die Bürgschaftszuteilung aufgrund der verfügbaren Mittel.
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über eine Erweiterung der Verwendung des Bürgschafts-Rahmenkredits für die Beschaffung von Betriebsmitteln im regionalen Personenverkehr zugunsten der Beschaffung von Betriebsmitteln für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bundesbeschluss über eine Erweiterung der Verwendung des Bürgschafts-Rahmenkredits für die Beschaffung von Betriebsmitteln im regionalen Personenverkehr zugunsten der Beschaffung von Betriebsmitteln für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge, Art. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Bundesbeschluss über eine Erweiterung der Verwendung des Bürgschafts-Rahmenkredits für die Beschaffung von Betriebsmitteln im regionalen Personenverkehr zugunsten der Beschaffung von Betriebsmitteln für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge, Art. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rhätische Bahn AG
Geschäftsbereich Finanzen
Bahnhofstrasse 25
CH-7001 Chur

Telefon	+41 81 288 61 00
Internet	www.rhb.ch
Kontaktperson	Silvio Briccola
Direktwahl	+41 81 288 63 06
E-Mail	silvio.briccola@rhb.ch

Bundesamt für Verkehr (BAV)
CH-3003 Bern

Eingereicht über: Consultations (admin.ch)

Chur, 4. Dezember 2024

Stellungnahme RhB im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Rhätische Bahn AG (RhB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads. Der Autoverlad ist für den Kanton Graubünden und für die RhB zu einer unerlässlichen «rollenden Autobahn» geworden. Vor wenigen Tagen wurde das Jubiläum «25 Jahre Vereina» im kleineren Rahmen gefeiert und dabei erneut festgestellt, dass der Transit durch den Vereinatunnel zu einem grossen Erfolg und Meilenstein für ganz viele Anspruchsgruppen im und ausserhalb des Kantons Graubünden geworden ist.

Gerne merken wir an dieser Stelle an, dass die vorliegende Stellungnahme die konsolidierte Haltung der anderen Autoverlad-Betreiber der Schweiz (BLS, MGBahn) wiedergibt. Ebenfalls unterstützen wir zu 100 Prozent die Stellungnahme des VöV. Nicht zuletzt deckt sich unsere Haltung zu grossen Teilen auch mit jener des Kantons Graubünden.

Die RhB begrüsst explizit den Vorschlag der KVF-N, das im regionalen Personenverkehr (RPV) angewendete Instrument der Solidarbürgschaften auf den Autoverlad auszudehnen. Die Absicht dahinter ist, den Transportunternehmen eine tiefere Zinsbelastung bei der Finanzierung der Betriebsmittel zu gewähren. Damit sollen die Effekte des Systemwechsels gemindert werden, wonach das Rollmaterial im Autoverlad künftig nicht mehr wie bis anhin mit Beiträgen des Bundes beschafft werden kann.

Allerdings können wir der Argumentation nicht folgen, weshalb dieses Instrument nur auf nicht kostendeckende und folglich vom Bund bestellte Linien angewendet werden soll:

- Erstens sprechen wir von nur sehr wenigen, klar bekannten, eng überwachten und in grösseren TU integrierten Autoverlade in der Schweiz. All diese Autoverlade erfüllen auch einen sehr gefragten und wichtigen «Service Public»-Auftrag. Die Vorteile und Synergien für Autoverlad, Güterverkehr und Personenverkehr sind gross und unbestritten, auch bei der RhB.

- Zweitens ist das Bestreben nach einer langfristigen vollen Kostendeckung resp. eines eigenwirtschaftlichen Betriebs des Autoverlads ein «Glücksfall» für die Besteller und insbes. für das BAV. Diese Haltung und Motivation sollen nun nicht fast «bestraft» werden durch den Wegfall des Instruments der Solidarbürgschaften.
- Drittens unterstützen wir die Argumentation der Stellungnahme VöV zu 100 Prozent, wonach die Auslegung der anwendbaren Bestimmungen des Subventionsgesetzes (für eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung) gegen den sehr punktuellen Einsatz eines Instruments wie die Solidarbürgschaft bei eigenwirtschaftlichen Angeboten des Autoverlads sprechen. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass auch eigenwirtschaftliche Autoverlade wie der Vereina immer wieder Subventionen erhält (siehe strassenseitige Infrastruktur) und in der Vergangenheit im grossen Umfang erhalten hat (Erst-Investition).
- Viertens ist auch im Falle des Autoverlads Vereina nicht sichergestellt, dass trotz allen Bemühungen zur Eigenwirtschaftlichkeit, in naher Zukunft (RhB: ab 2028/2029 in Prüfung) auch wieder Subventionen (Abgeltungen) benötigt werden. Die Mehrkosten aus den Investitionsfolgekosten bei Betriebsmitteln (neue Finanzierungsart BAV, mit Abschreibungen und Zinsen) und auch im Betrieb (nicht zuletzt auch für die Sicherheit) sind hoch und können nur mit Zusatzmassnahmen allenfalls grösstenteils aufgefangen werden (Senkung Deckungsbeitrag auf Null, tiefe Zinskosten, evtl. Preisanpassungen).
- Fünftens ist es uns ein grosses Anliegen zu betonen, dass neben den spürbaren wirtschaftlichen Vorteilen mit tieferen jährlichen Zinskosten (siehe Beispiel RhB, letzte öffentliche Anleihe CHF 100 Mio. – bei 0.5%-Punkte p.a.!) auch der ganze administrative Aufwand mit Einladung der Banken, Diskussionen über die Bonitäten, Verträge, Bestimmungen über die Risiken und Risiko-Übernahmen der Eignern Bund und Kanton, usw. komplett entfällt. Die sehr gute Zusammenarbeit mit dem BAV bei öffentlichen Anleihen zeigt, dass eine «Win-Win-Situation und -Praxis» entstanden ist, die nun auch im überschaubaren und gut kontrollierbaren Rahmen des Autoverlads übertragen werden soll. Dies unabhängig ob der Eigenwirtschaftlichkeit, die weiterhin oberstes Ziel im Interesse der Besteller (Bund) bleiben soll.
- Nicht zuletzt können wir der Argumentation nicht folgen, weshalb dieses Instrument nur auf nicht kostendeckende und folglich vom Bund bestellte Linien angewendet werden soll. Mit diesen engen Vorgaben käme im Moment nur der Autoverlad an der Furka in den Genuss der Solidarbürgschaft. Dies widerspricht dem politischen Willen der parlamentarischen Initiative 23.477, welche keinerlei derartige Einschränkung vorsieht.

Vor diesem Hintergrund ist der Art. 19 MinVG zwingend dahingehend auszulegen, dass es möglich sein muss, auch eigenwirtschaftlichen Angeboten im Autoverlad eine Bürgschaft zu gewähren, zumal diese Überschüsse teilweise tief ausfallen und überdies vom Bund durch die Festlegung der Deckungsbeiträge bei den Trassenpreisen jederzeit gut «gesteuert» werden können.

Dadurch werden auch die im erläuternden Bericht angeführten Grundsätze des Subventionsgesetzes nicht verletzt, da die im erläuternden Bericht auf S. 9 zitierte eidg. Finanzkontrolle zur Einschätzung gelangt, dass das Subventionsgesetz zur Frage von Gewinn- und Reservebildungen keine expliziten Regeln enthalte.

Der Klarheit halber schlagen wir als RhB auch vor, die betroffenen vier Autoverlade (also auch der Vereina) im Gesetz explizit zu erwähnen, um später Interpretationsspielraum zu vermeiden.

Wir beantragen deshalb eine Anpassung von Art. 19 MinVG:

Art. 19 Bürgschaften für die Beschaffung von Betriebsmitteln für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge auf Eisenbahnen

¹ Beschafft ein Unternehmen Betriebsmittel für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge auf Eisenbahnen [neu] für die Autoverlade am Lötschberg, an der Vereina, an der Furka oder am Simplon, gewährt der Bund eine Bürgschaft. Die Bahnunternehmen stellen dafür ein Gesuch und begründen darin den Bedarf.

² Das Bundesamt für Verkehr regelt die Form der Bürgschaften.

Mit dieser zusätzlichen Bestimmung erachten wir die Voraussetzungen als gegeben, damit Bürgschaften auch im Autoverlad für alle Angebote gewährt werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Rhätische Bahn



Dr. Renato Fasciati
Direktor



Silvio Briccola
Leiter Finanzen

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads

Eröffnung	09.09.2024
Frist der Einreichung	09.12.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Verkehr (BAV)
Zuständige Organisation	Personenverkehr
Adresse	Mühlestrasse 6, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/71/cons_1
Kontaktperson	Marie Degrange-Touzin de Martignac (Marie.deMartignac@bav.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 53 14

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	auto-schweiz Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Wölflistrasse 5, 3006 Bern
Kontaktperson Vorname	Thomas
Kontaktperson Name	Rücker
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313066565
Eingereicht am	29.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Die Eckwerte der Regelung durch das BAV sind im Bundesgesetz zu verankern (bspw. die örtliche Begrenzung, den Eigentumsvorbehaltsvermerk, Maximalbeträge und Fristen). Damit kann die Einheitlichkeit der Bearbeitung von Gesuchen sichergestellt werden.
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über eine Erweiterung der Verwendung des Bürgschafts-Rahmenkredits für die Beschaffung von Betriebsmitteln im regionalen Personenverkehr zugunsten der Beschaffung von Betriebsmitteln für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Die Eckwerte der Regelung durch das BAV sind im Bundesgesetz zu verankern (bspw. die örtliche Begrenzung [d.h. Verladeorte], den Eigentumsvorbehaltsvermerk, Maximalbeträge und Fristen). Damit kann die Einheitlichkeit der Bearbeitung von Gesuchen sichergestellt werden. Mit einer solchen Regelung können keine nachträglichen Bedürfnisse erwachsen und eine Gleichbehandlung wird sichergestellt, bei gleichzeitiger Wahrung nationaler Interessen. Ebenfalls ist sicherstellzustellen, dass Unsicherheiten aus einem defizitären Betrieb (bspw. zu intensiver Fahrplan, tiefe Preissetzung und andere Selbstverschuldungsfaktoren im Betrieb der Anlage nicht zum Risiko für den Staat werden. Der Fokus muss auf den Investitionen für Verladeanlagen und Schienenfahrzeuge sein, welche wiederverwertbar sind. Die Begrenzung der Finanzierungshilfe oder Bürgschaft ist maximal auf die Laufzeit der Betriebskonzession auszulegen. Desweiteren braucht es eine Forderungsabsicherung in der Bürgschaft, damit der Staat ein möglichst kleines Risiko trägt.
Anhang	

KVF-N
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Bern, 09. Dezember 2024

**23.477 Parlamentarische Initiative Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads:
Stellungnahme des KöV-Vorstands**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der KVF-N
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) hat die Vernehmlassung zu der im Betreff genannten parlamentarischen Initiative eröffnet. Der Vorstand der kantonalen Direktorinnen und Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

2023 hat das Parlament entschieden, dass das Rollmaterial der Autoverlade künftig eigen- oder fremdfinanziert werden soll. Der KöV-Vorstand unterstützt den Vorschlag der KVF-N, hierfür das im regionalen Personenverkehr (RPV) bewährte Instrument der Solidarbürgschaften auf die Autoverlade auszudehnen. Dies ermöglicht Transportunternehmen eine tiefere Zinsbelastung bei der Finanzierung von Betriebsmitteln und reduziert damit die Abgeltungen der Besteller.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der kantonalen Direktorinnen und
Direktoren des öffentlichen Verkehrs KöV**

Der Präsident



Fabian Peter

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

Kopie an:
-Mitglieder der KöV

LITRA | Spitalgasse 32 | 3011 Bern

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: kvf.ctt@parl.admin.ch

Bern, 09. Dezember 2024

Stellungnahme der LITRA zu den Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns hiermit, zur oben erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gemeinsam mit unseren rund 230 Mitgliedern steht die LITRA ein für die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für den öV, für ein leistungsfähiges und integriertes Schweizer Verkehrssystem und für eine innovative Verkehrswirtschaft.

Die LITRA unterstützt den Vorschlag, dass die Beschaffung von Rollmaterial der Autoverlade künftig eigen- oder fremdfinanziert erfolgen soll, wie dies im Regionalen Personenverkehr (RPV) bereits der Fall ist. Das Instrument der Solidarbürgschaften des Bundes ist dabei ein wirksames und geeignetes Instrument zur Reduktion dieser Finanzierungskosten, bei geringen Risiken für den Bund. Deshalb begrüsst die LITRA, dass Solidarbürgschaften auch im Bereich der Autoverlade eingeführt werden sollen. Dies umso mehr, als der Bürgschafts-Rahmenkredit für den RPV im Jahr 2020 als Eventualverpflichtung um zehn Jahre verlängert und nicht ausgeschöpft ist, womit auch genug Mittel für die Solidarbürgschaften im Autoverlad vorhanden sind.

Nicht einverstanden ist die LITRA, dass Solidarbürgschaften nur Autoverladebetreibern gewährt werden soll, die vom Bund abgegolten werden. Denn wie dies in der von beiden Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen angenommenen [parlamentarischen Initiative](#) ausdrücklich festgehalten wurde, wirkt die Solidarbürgschaft den durch die Fremdfinanzierung erzwungenen Tarifierhöhungen beim Autoverlad-Angebot entgegen, welche für die Schweizer Volkswirtschaft nachteilige Rückverlagerungseffekte auf die Strasse zur Folge hätte. **Art. 19 MinVG ist deshalb zwingend dahingehend auszulegen, dass allen – also auch eigenwirtschaftlichen – Angeboten im Autoverlad Bürgschaften gewährt werden.**

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Der Geschäftsführer steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

LITRA Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr



Martin Candinas, Nationalrat
Präsident



Michael Bützer
Geschäftsführer



Altdorf, 10. Dezember 2024

Elektronisch verschickt an:
finanzierung@bav.admin.ch

UVEK
Bundesamt für Verkehr
Mühlestrasse 6
3063 Ittigen7

Stellungnahme zur Vernehmlassung über den Zusatzkredit für die Erneuerung der Autoverlade-Infrastruktur und die Einführung von Solidarbürgschaften

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung betreffend den Zusatzkredit zur Erneuerung der Autoverlade-Infrastruktur und der Einführung von Solidarbürgschaften Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Entwicklungen rund um die Autoverlade-Anlagen als insgesamt positiv. Erfreulich ist die Einbeziehung des Simplon-Autoverlads in die nationale Förderung sowie die Einführung der Solidarbürgschaften, die den Betreibern finanzielle Erleichterung verschaffen. Diese Schritte unterstützen klar das Ziel, den Verkehr in den Alpen nachhaltig auf die Schiene zu verlagern.

Die Berücksichtigung des Simplon-Autoverlads ist besonders wichtig, da er eine bedeutende Alternative zur Strasse darstellt. Die Aufnahme in die nationale Förderung gewährleistet, dass der Simplon-Autoverlad nicht nur als «Zusatzangebot» gesehen wird, sondern als essenzieller Bestandteil der Verkehrsinfrastruktur, der zur Reduktion des Strassenverkehrs und damit zur Entlastung der Umwelt bei-trägt. Die Gleichstellung mit den anderen Autoverladen stärkt die Strategie, den alpenquerenden Ver-kehr von der Strasse auf die Schiene zu verlagern.

Wir unterstützen **die Einführung der Solidarbürgschaften**, da sie den Betreibern der Autoverlade die Möglichkeit bieten, zu günstigeren Konditionen Fremdkapital für Investitionen zu beschaffen. Dies hilft, die finanzielle Belastung zu reduzieren und gleichzeitig die notwendigen Investitionen in die Infrastruktur und das Rollmaterial sicherzustellen. Auf diese Weise können die Betreiber langfristig wirtschaftlich arbeiten, ohne auf teure Finanzierungen angewiesen zu sein, was den Druck auf höhere Preise verringert.

Die klare Festlegung bei Betriebsabgeltungen, namentlich, dass nicht-eigenwirtschaftliche Autoverlade wie der Furka-Verlad weiterhin Betriebsabgeltungen erhalten können, ist für uns von zentraler Bedeutung. Damit wird sichergestellt, dass diese wichtigen Verbindungen, die eine Grunderschliessungs-funktion im Alpenraum erfüllen, auch in Zukunft gesichert sind. Diese Abgeltungen verhindern, dass unrentable, aber für den regionalen Verkehr essenzielle Verlade aus finanziellen Gründen eingestellt werden



Altdorf, 10. Dezember 2024

müssen, was zu einer Verlagerung auf die Strasse führen könnte. Das trägt zur Stabilität des Verlademarkts bei und unterstützt die umweltfreundliche Verlagerung des Verkehrs von der Strasse auf die Schiene.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Freundliche Grüsse

Django Betschart
Geschäftsführer

Silvan Gnos
Verantwortlicher Politik



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Telefon +41 31 357 57 57
info@sev-online.ch
www.sev-online.ch

Simon Burgunder
Direkt +41 31 357 57 24
Mobil +41 76 603 57 93
simon.burgunder@sev-online.ch

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N)
3003 Bern
Schweiz

Per Mail an:
kvf.ctt@parl.admin.ch

Bern, 09.12.2024
MAH/SIB

23.477 Parlamentarische Initiative Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Kutter

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative Solidaritätsbürgschaften zugunsten des Autoverlads. Gerne nimmt der SEV, die Gewerkschaft des Verkehrspersonals, die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr.

Der SEV begrüsst das Anliegen der parlamentarische Initiative der KVF-N Transportunternehmen (TU) im Autoverlad zu ermöglichen, zukünftig zur Finanzierung von Betriebsmitteln von der Möglichkeit von Solidarbürgschaften des Bundes zu profitieren. Bisher wurden die Betriebsmittel durch öffentliche Investitionen à fonds perdu finanziert. Im Zuge des Zusatzkredit für die Finanzierung von Massnahmen zur Erneuerung der strassenseitigen Autoverlade-Infrastruktur, wurden ebenfalls die Finanzierungsmechanismen neu konzipiert. Die Neuregelung sieht vor, dass die Betriebsmittel inskünftig durch die TU zu finanzieren sind, sei es aus eigenen Mitteln oder aus Fremdkapital. Deshalb ist es unseres Erachtens unumgänglich, den TU im Autoverlad geeignete Finanzierungsinstrumente in die Hand zu geben. Dabei an die geltenden Bestimmungen im RPV anzuknüpfen, halten wir für konsequent und inhaltlich richtig. Denn wie im Bericht erwähnt, erfüllen die Autoverlade eine grundlegende Erschliessungsfunktion. Dass vorgesehen ist, den Betrieb, wenn nötig, durch öffentliche Gelder abzugelten, unterstützt der SEV.

Wie im Bericht unseres Erachtens zu Recht festgehalten wird, ist es nicht möglich die zusätzlichen Investitionskosten durch höhere Erlöse aus dem Betrieb zu kompensieren. Unter diesen Umständen können Autoverlade nicht mehr eigenwirtschaftlich betrieben werden. Folglich müssen die ungedeckten Kosten von der öffentlichen Hand abgegolten werden, sollen die Autoverlade auch weiterhin verkehren. Ausserdem lösen sowohl Preiserhöhungen als auch der Angebotsabbau unvermeidlich Rückverlagerungseffekte auf die Strasse aus. Es liegt daher im unmittelbaren Interesse des Bundes die Betriebskosten von Autoverladen möglichst nicht zu erhöhen. Solidarbürgschaften scheinen dazu ein geeignetes und wirksames Instrument zu sein, weil sie dazu beitragen die Zinsbelastung der TU im Autoverlad bzw. die Abgeltungen des Bundes als Besteller zu senken, wie eine entsprechende Untersuchung aufgezeigt hat. Zudem werden die Risiken für den Bund als gering eingeschätzt, was für uns nachvollziehbar ist. Dass die bereitgestellten Mittel aus dem laufenden Bürgschafts-Rahmenkredit für den RPV und den Autoverlad ausreichen, wie der erläuternde Bericht festhält, spricht aus unserer Sicht ebenfalls für die Ausweitung.

Für uns unverständlich ist, die Einschränkung, dass nur dann Solidarbürgschaften gewährt werden können, wenn die betreffenden TU im Autoverlad nicht eigenwirtschaftlich betrieben werden. Für den SEV macht es sowohl aus systematischen als auch aus verlagerungspolitischen Gründen keinen Sinn den

Adressatenkreis auf diese Weise einzuschränken. Wenn schon darauf abgezielt wird die gesetzlichen Bestimmungen im RPV hinsichtlich Finanzierungsmöglichkeiten, Bestellverfahren und Abgeltung zu übernehmen, dann sollten diese vollständig übernommen werden. Wie der Bericht festhält, erfüllen die Autoverlade eine grundlegende Erschliessungsfunktion. Demzufolge sollten die Autoverlade als es ein bestelltes Angebot gelten, womit die Voraussetzung für die Gewährung von Solidarbürgschaften gemäss Art. 31 Abs. 1 PBG i. V. m. Art. 19 Abs. 1 ARPV erfüllt. Die umso mehr im Bericht bereits vermutet wird, dass die Änderung der Finanzierung der Betriebsmittel dazu führen könnte, dass die TU im Autoverlad zukünftig auf Abgeltungen angewiesen sein werden. Eine generelle Ausweitung macht aber auch aus verlage- rungspolitischen Überlegungen Sinn, weil eine Verteuerung der Autoverlade aufgrund von Tarifierhöhungen zu einer Rückverlagerung von Verkehr auf die Strasse führen würde. Aus diesen Gründen lehnen wir die Einschränkung auf TU im Autoverlad, die vom Bund abgegolten werden ab.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SEV – Gewerkschaft
des Verkehrspersonals



Matthias Hartwich
Präsident SEV



Simon Burgunder
Koordinator Politik

Bundesamt für Verkehr BAV
CH – 3003 Bern

Eingereicht über: Consultations (admin.ch)

9. Dezember 2024

Stellungnahme des Schweizer Tourismus-Verbandes Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für faire politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

Allgemeine Würdigung der Vorlage

Die Autoverlade haben eine grosse volkswirtschaftliche, regional- und klimapolitische Bedeutung. Sie schliessen wichtige Lücken im Strassennetz und sichern die direkte Anbindung der Regionen an das überregionale und nationale Verkehrsnetz. Sie erfüllen somit eine wichtige Funktion bei der touristischen Erschliessung von abgelegenen Gebieten und verkürzen die Anreisezeit. Dies insbesondere im Winter, der wichtigsten touristischen Saison der Berggebiete. Die Autoverlade ermöglichen es in einigen Gebieten erst Tourismus ganzjährig zu betreiben und sorgen somit auch für den Erhalt von wichtigen Arbeitsplätzen. Auf diese Weise stellen die Autoverlade ein bedeutendes Glied der touristischen Wertschöpfungskette dar. Die Autoverladeangebote tragen weiter zum Klimaschutz bei, indem sie lange Umweg- und Passfahrten sowie Staus auf zum Teil stark belasteten Strassenabschnitten vermeiden.

Aufgrund der erläuterten Relevanz der Autoverlade für den Schweizer Tourismus, **unterstützt der STV die vorgesehene Anwendung des Instruments der Solidarbürgschaften auf den Autoverlad**, um den Transportunternehmen damit eine tiefere Zinsbelastung bei der Finanzierung der Betriebsmittel zu gewähren.

Anpassungen

Mit der vorgesehenen Ausgestaltung der Vorlage wird es nur für den Autoverlad an der Furka möglich sein, von diesem Instrument Gebrauch zu machen. Gerne möchten wir darauf hinweisen, dass dies dem politischen Willen der Vorlage zugrunde liegenden parlamentarischen Initiative 23.477 widerspricht, welche keinerlei derartige Einschränkung vorsieht. **Art. 19 MinVG ist zwingend dahingehend auszulegen, dass auch eigenwirtschaftlichen Angeboten im Autoverlad**

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Untertitel au texte que vous souhaitez faire apparaître ici. Seite 2/2

Bürgschaften gewährt werden, zumal diese Überschüsse im bestehenden System tief ausfallen und überdies vom Bund durch die Festlegung der Deckungsbeiträge bei den Trassenpreisen gesteuert werden können. Dadurch werden die im erläuternden Bericht angeführten Grundsätze des Subventionsgesetzes nicht verletzt, da auch die im erläuternden Bericht auf S. 9 zitierte eidg. Finanzkontrolle zur Einschätzung gelangt, dass das Subventionsgesetz zur Frage von Gewinn- und Reservebildungen keine expliziten Regeln enthalte.

Der STV begrüsst die Vorlage, empfiehlt jedoch die Anwendung des Instruments der Solidarbürgschaften auf alle Autoverlade auszuweiten, unabhängig davon, ob es sich um eigenwirtschaftliche Angebote handelt oder nicht.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Philipp Niederberger
Direktor



Samuel Huber
Leiter Politik

Elektronisch an:
finanzierung@bav.admin.ch

Bern, 19. November 2024

**Stellungnahme zur Vernehmlassung bezüglich des Zusatzkredites für die
Erneuerung der Autoverlade-Infrastruktur und die Einführung von
Solidarbürgschaften (Vernehmlassung 2024/71)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zu obiger Vernehmlassung.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stéphanie Penher

Geschäftsführerin
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Stellungnahme

Wir begrüssen die Entwicklungen rund um die Autoverlade-Anlagen als insgesamt positiv. Erfreulich ist die Einbeziehung des Simplon-Autoverlads in die nationale Förderung sowie die Einführung der Solidarbürgschaften, die den Betreibern finanzielle Erleichterung verschaffen. Diese Schritte unterstützen klar das Ziel, den Verkehr in den Alpen nachhaltig auf die Schiene zu verlagern.

Die Berücksichtigung des Simplon-Autoverlads ist besonders wichtig, da er eine bedeutende Alternative zur Strasse darstellt. Die Aufnahme in die nationale Förderung gewährleistet, dass der Simplon-Autoverlad nicht nur als «Zusatzangebot» gesehen wird, sondern als essenzieller Bestandteil der Verkehrsinfrastruktur, der zur Reduktion des Strassenverkehrs und damit zur Entlastung der Umwelt beiträgt. Die Gleichstellung mit den anderen Autoverladen stärkt die Strategie, den alpenquerenden Verkehr von der Strasse auf die Schiene zu verlagern.

Wir unterstützen **die Einführung der Solidarbürgschaften**, da sie den Betreibern der Autoverlade die Möglichkeit bieten, zu günstigeren Konditionen Fremdkapital für Investitionen zu beschaffen. Dies hilft, die finanzielle Belastung zu reduzieren und gleichzeitig die notwendigen Investitionen in die Infrastruktur und das Rollmaterial sicherzustellen. Auf diese Weise können die Betreiber langfristig wirtschaftlich arbeiten, ohne auf teure Finanzierungen angewiesen zu sein, was den Druck auf höhere Preise verringert.

Die klare Festlegung bei Betriebsabgeltungen, namentlich, dass nicht-eigenwirtschaftliche Autoverlade wie der Furka-Verlad weiterhin Betriebsabgeltungen erhalten können, ist für uns von zentraler Bedeutung. Damit wird sichergestellt, dass diese wichtigen Verbindungen, die eine Grunderschliessungsfunktion im Alpenraum erfüllen, auch in Zukunft gesichert sind. Diese Abgeltungen verhindern, dass unrentable, aber für den regionalen Verkehr essenzielle Verlade aus finanziellen Gründen eingestellt werden müssen, was zu einer Verlagerung auf die Strasse führen könnte. Das trägt zur Stabilität des Verlademarkts bei und unterstützt die umweltfreundliche Verlagerung des Verkehrs von der Strasse auf die Schiene.

Bundesamt für Verkehr BAV
CH - 3003 Bern

Eingereicht über: Consultations (admin.ch)

Bern, 02.12.2024

Stellungnahme des VöV im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Solidarbürgschaften zugunsten des Autoverlads. Der Autoverlad ist eine wirkungsvolle Massnahme zur Verlagerung von Autoverkehren auf die Schiene, ausserdem erfüllt er mit seiner Erschliessungsfunktion eine wichtige regionalpolitische Aufgabe. Gerne merken wir an dieser Stelle an, dass die vorliegende Stellungnahme die konsolidierte Haltung der drei Transportunternehmen, die Autoverlad betreiben, nämlich der BLS, der MGB sowie der RhB wiedergibt.

Der VöV unterstützt den Vorschlag der KVF-N, das im regionalen Personenverkehr (RPV) angewendete Instrument der Solidarbürgschaften auf den Autoverlad auszudehnen. Die Absicht dahinter ist, den Transportunternehmen eine tiefere Zinsbelastung bei der Finanzierung der Betriebsmittel zu gewähren. Damit sollen die Effekte des Systemwechsels gemindert werden, wonach das Rollmaterial im Autoverlad künftig nicht mehr wie bis anhin mit Beiträgen des Bundes beschafft werden kann.

Allerdings können wir der Argumentation nicht folgen, weshalb dieses Instrument nur auf nicht kostendeckende und folglich vom Bund bestellte Linien angewendet werden soll. **Mit diesen engen Vorgaben käme im Moment nur der Autoverlad an der Furka in den Genuss der Solidarbürgschaft.** Dies widerspricht dem politischen Willen der eingangs erwähnten parlamentarischen Initiative 23.477, welche keinerlei derartige Einschränkung vorsieht. Art. 19 MinVG ist zwingend dahingehend auszulegen, dass auch eigenwirtschaftlichen Angeboten im Autoverlad Bürgschaften gewährt werden, zumal diese Überschüsse im bestehenden System tief ausfallen und überdies vom Bund durch die Festlegung der Deckungsbeiträge bei den Trassenpreisen gesteuert werden können. Dadurch werden die im erläuternden Bericht angeführten Grundsätze des Subventionsgesetzes nicht verletzt, da auch die im erläuternden Bericht auf S. 9 zitierte eidg. Finanzkontrolle zur Einschätzung gelangt, dass das Subventionsgesetz zur Frage von Gewinn- und Reservebildungen keine expliziten Regeln enthalte.

Der Klarheit halber schlagen wir vor, die betroffenen vier Autoverlade im Gesetz auch explizit zu erwähnen, um später Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden.

Wir beantragen deshalb eine Anpassung von Art. 19 MinVG:

Art. 19 Bürgschaften für die Beschaffung von Betriebsmitteln für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge auf Eisenbahnen

¹ Beschafft ein Unternehmen Betriebsmittel für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge auf Eisenbahnen für die Autoverlade am Lötschberg, an der Vereina, an der Furka oder am Simplon, gewährt der Bund eine Bürgschaft. Die Bahnunternehmen stellen dafür ein Gesuch und begründen darin den Bedarf.

² Das Bundesamt für Verkehr regelt die Form der Bürgschaften.

Mit dieser zusätzlichen Bestimmung erachten wir die Voraussetzungen als gegeben, damit Bürgschaften auch im Autoverlad für alle Angebote gewährt werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Stückelberger', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Ueli Stückelberger
Direktor